

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Wanzleben - Börde (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in der derzeit gültigen Fassung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung **am 29.06.2023** folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

		Gesamt- gebühr
1.	Bestattungsgebühren	
1.1	Erwachsenenreihengrabstätte incl. Rückbau	993 €
1.2	Wahlgrabstätten	
1.2.1	Einzelwahlstellen (Belegung zus. mit bis zu 2 Urnen oder einer zweiten Erdbestattung) incl. Rückbau	1.919 €
1.2.2	Doppelwahlstellen (Belegung zus. mit bis zu 4 Urnen oder zwei weiteren Erdbestattung) incl. Rückbau	3.785 €
1.2.3	Familiengrabstätten je Grabstelle (Belegung zus. mit bis zu 2 Urnen incl. Rückbau	4.830 €
1.3	Urnengräber	
1.3.1	Urnenreihengrab	235 €
1.3.2	Urnenwahlgrab	470 €
1.3.3	Urnengemeinschaftsanlage mit Pflege	249 €
1.3.4	halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Pflege	467 €
1.3.5	Baumbestattungen	373 €

Bei allen Angaben handelt es sich um Nettobeträge. Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zuzüglich zur Gebühr die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu entrichten. Die Grabbereitstellung – Ausheben und Verfüllen der Gruft erfolgt durch das jeweilige Bestattungsunternehmen, welches die Kosten direkt bei den Hinterbliebenen geltend macht.

§ 2

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühren für nachfolgend aufgeführte Leistungen betragen:

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | Benutzung der Trauerhalle | 150 € |
| b) | Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen | 26 € |
| c) | für alle anderen Leistungen, die im Rahmen der Verwaltungsarbeit entstehen, wird eine Grundgebühr von | 26 € |

erhoben. Bei allen Angaben handelt es sich um Nettobeträge. Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zuzüglich zur Gebühr die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu entrichten.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 30.06.2023

Thomas Kluge
Bürgermeister

Siegel